



COMMERZBANK



„Insurance document in duplicate“ – „Duplicate of insurance document“

Nur ein Wortspiel oder unterschiedliche Begrifflichkeiten bei Akkreditivdokumenten?

Bei der Anzahl der unter Akkreditiven geforderten Dokumente gibt es die unterschiedlichsten Formulierungen. Hier ein paar Beispiele:

- Invoice in **one original and two copies**
- **Full set** of clean bill of lading
- **A copy** of beneficiaries shipment advice sent to ...
- Packing list **in three copies**
- Insurance document **in duplicate**

Was bedeutet „in duplicate“ in diesem Zusammenhang? Sind zwei Originalausfertigungen des Versicherungsdokuments gefordert oder wäre auch die Vorlage eines Originals und einer Kopie ausreichend?

Und wie verhält es sich, wenn vorgelegte Dokumente als Duplikat („DUPLICATE“) bezeichnet sind?

Mit der aktuellen Ausgabe von top@doc wollen wir den Unterschied der Formulierungen aufzeigen und auf eine Besonderheit bei der Vorlage von Duplikaten bei der Akkreditivabwicklung eingehen.

Im Zusammenhang mit Originalen und Kopien von Dokumenten besagen die „ICC Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive ERA 600“ in Artikel 17 e:

„Wenn ein Akkreditiv die Vorlage von mehrfachen Exemplaren von Dokumenten durch Begriffe wie „doppelt“ („in duplicate“), „zweifach“ oder „zwei Exemplare“ verlangt, gilt dies als erfüllt, wenn mindestens ein Original und in verbleibender Anzahl Kopien vorgelegt werden, es sei denn, das Dokument gibt selbst etwas anderes an.“

Die Frage, was „in duplicate“ bei der Anzahl des in einem Akkreditiv geforderten Dokuments bedeutet, ist daher relativ schnell und einfach wie vorstehend geschrieben zu beantworten. Im obigen Beispiel des Versicherungsdokuments wäre auch die Vorlage eines Originals und einer Kopie ausreichend – es sei denn, wie in Artikel 17 e der ERA 600 geschrieben, das Dokument gibt selbst etwas anderes an. Wenn z. B. ein vorgelegtes Versicherungsdokument angibt, dass es in zwei Originalen ausgestellt wurde, müssen beide Originale präsentiert werden. Die Vorlage eines Originals und einer Kopie wäre in diesem Fall nicht ausreichend.

Etwas komplexer wird es bei der Frage, wie es sich verhält, wenn vorgelegte Dokumente als Duplikat („DUPLICATE“) bezeichnet sind.

Die Bezeichnung eines Dokuments als „DUPLICATE“ hat zunächst einmal nichts mit der Frage zu tun, ob durch die Vorlage eines solchen Dokuments die in einem Akkreditiv geforderte vorzulegende Anzahl eines Dokuments erfüllt ist oder nicht.

Bei der Bezeichnung eines Dokuments als Duplikat geht es bei der Prüfung von Akkreditivdokumenten um die Frage, ob es sich bei dem Dokument um ein Original oder eine Kopie handelt.

Bei einem Duplikat handelt es sich um die Zweitschrift eines Dokuments, d. h. ein Duplikat kann eine zweite Ausfertigung sein, es kann aber auch eine Kopie sein. Bei Versicherungsdokumenten und manchmal auch beim Konnossement ist es eine Bezeichnung für das zweite Original. Die ISBP („International Standard Banking Practice for the Examination of Documents under UCP 600“) besagen in Paragraf A 28 – wiederum im Zusammenhang mit Originalen und Kopien –, dass Dokumente, die in mehr als einem Original ausgestellt worden sind, als „Original“, „Duplikat“ usw. bezeichnet sein können und dass die Bezeichnung „Duplikat“ ein Dokument nicht als Original entwertet.

Die ERA 600 verlangen, dass alle Originale vorgelegt werden müssen, wenn das Versicherungsdokument ausweist, dass es in mehr als einem Original ausgestellt ist. Wenn also ein vorgelegtes Versicherungsdokument als Duplikat bezeichnet ist, dann hätten in obigem Beispiel zwei Originale (eine Ausfertigung bezeichnet als ORIGINAL, eine Ausfertigung bezeichnet als DUPLIKAT) vorgelegt werden müssen.

Warum ist im Gegensatz dazu bei dem im Eisenbahntransport üblichen **Duplikat**frachtbrief die Vorlage nur eines Duplikats unter einem Akkreditiv ausreichend?

Der Duplikatfrachtbrief („duplicate of rail waybill“) ist eine Durchschrift des Internationalen Eisenbahnfrachtbriefs. Dieses Dokument wird bei Frachtverträgen im Eisenbahntransport für jede Sendung im grenzüberschreitenden Güterverkehr ausgestellt. Der Originalfrachtbrief begleitet die Sendung und wird dem Warenempfänger ausgehändigt. Der Absender erhält als Versandnachweis den von der Bahn am Versandbahnhof abgestempelten bzw. mit dem maschinellen Buchungsaufdruck der Bahn versehenen Duplikatfrachtbrief.

Dies erklärt, warum sich in Art. 24 b ii. der ERA 600 die Regelung findet, dass bei einem Eisenbahn-Transportdokument ein Duplikat als Original aufnahmefähig ist.

Sie haben Fragen oder Anregungen zu top@doc?

- Ihre Kommentare, Meinungen oder Anfragen interessieren uns. Nehmen Sie direkt Kontakt mit uns auf per E-Mail an top.doc@commerzbank.com.
- Bei Fragen und für weitere Informationen zu diesem Thema stehen Ihnen die Spezialisten des Bereichs Transaction Banking gerne zur Verfügung.
- Zusätzlich zur aktuellen Ausgabe sind im [top@doc Archiv](#) alle ab 2015 erschienenen Ausgaben hinterlegt.
- Mehr Informationen zu allen Aspekten des dokumentären Auslandsgeschäfts der Commerzbank finden Sie unter www.corporates.commerzbank.com.